

Amtliche Bekanntmachung

Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Steinhauck" (1. Änderung) wurde durchgeführt

Mit Verfügung vom 13.01.1993 hat das Regierungspräsidium Kassel der Gemeinde mitgeteilt, daß die aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelte, von der Gemeindevertretung am 17.08.1992 als Satzung beschlossene, dem RP Kassel am 26.10.1992 angezeigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 keine bei der Bauleitplanung zu beachtenden Rechtsvorschriften (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB) verletzt, wenn die nachstehende Auflage erfüllt wird:

" In den als "Gewerbegebiet" festgesetzten Bereichen ist nach § 1 (9) BauNVO die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art unzulässig.
Die Einrichtungen von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung produzierender und weiterverarbeitender Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 1 (9) BauNVO)."

Hiergegen hat der Gemeindevorstand Widerspruch eingelegt. Aufgrund des Widerspruches wurde vom RP Kassel mit Verfügung vom 04.10.1993 die Auflage wie folgt neu formuliert:

"In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können folgende Betriebe und Einrichtungen unter Beachtung der Sortiments-Höchstgrenzen für die Verkaufsflächen zugelassen werden:

1. Der Kfz-Handel sowie der Handel mit Autozubehör;
2. der Handel mit Maschinen und Ersatzteilen für den landwirtschaftlichen Bedarf;
3. der Landwarenhandel in der Art und dem Umfang, wie bei einem dörflichen Raiffeisenwarenlager üblich, und der Handel mit Brennstoffen;
4. der Handel mit Bau- und Heimwerkerartikeln, mit Möbeln Heimtextilien, Tapeten und Bodenbelägen sowie der Handel mit Pflanzen- und Gartenbedarfsartikeln (incl. Freiland) jeweils bis 1.200 qm Geschoßfläche;
5. der Handel mit Eigenprodukten im Gebiet produzierender und weiterverarbeitender Gewerbe- und Handwerksbetriebe, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt."

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.12.1993 den erforderlichen Beitrittsbeschluß zu der v.g. Auflage gefaßt und die Teilverfahrenswiederholung ab Offenlegung beschlossen.

Seite 2 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9

Mit Verfügung vom 31.03.1994 teilt das RP Kassel folgendes mit:

"Die aufgrund der Auflage in meiner Verfügung vom 13.01.1993 (ergänzt durch Verfügung vom 04.10.1993) erforderliche Teilverfahrenswiederholung im Sinne § 13 (1) BauGB wurde von Ihnen ordnungsgemäß durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden zu der Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgebracht, so daß eine Abwägung hierzu nicht erforderlich war. Der Plan muß nunmehr aber nochmals gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden. Ich bitte, dies noch nachzuholen und mir zur Kenntnis vorzulegen. Sodann kann der Plan von Ihnen öffentlich bekanntgemacht werden."

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.05.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Satzung beschlossen. Dies wurde dem RP Kassel am 03.06.1994 mitgeteilt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Steinhauck" einschließlich Begründung wird bei der Gemeindeverwaltung Bad Salzschlirf, Rathaus, Fuldaer Straße 2, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden betragen montags bis mittwochs von 07.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 - 16.30 Uhr, donnerstags von 07.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr, freitags von 07.30 - 12.30 Uhr.

Über den Inhalt der 1. Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Steinhauck" in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Bad Salzschlirf, den 17.06.1994

DER GEMEINDEVORSTAND

(Siegel)



Stender
Bürgermeister